

Unabdingbare Rahmenbedingungen der Psychotherapie **Von Gerhild Rausch-Riedel**

1. Psychotherapeut*innen sind freiberuflich tätig

Unabdingbar für unsere freiberufliche Tätigkeit als Psychotherapeut*innen ist die rechtliche Absicherung im Gesundheitssystem durch Berufsrecht und Sozialrecht. Nur so kann die eigenverantwortliche und selbstständige Anwendung akademischer Psychotherapie ermöglicht werden.

Nach *wikipedia.org* haben „die freien Berufe (...) im Allgemeinen auf der Grundlage besonderer beruflicher Qualifikation (...) die persönliche, eigenverantwortliche und fachlich unabhängige Erbringung von Dienstleistungen höherer Art im Interesse der Auftraggeber und der Allgemeinheit zum Inhalt.“

Übertragen auf unsere Profession bedeutet das, dass unsere Arbeit im Kontext des Gesundheitsschutzes der Gesellschaft wirtschaftlich angemessen sein muss. Andererseits muss sie aber vor überzogenen, wirtschaftlichen Eingriffen durch die Krankenkassen und anderen Akteuren im Gesundheitswesen geschützt werden, wenn zum Beispiel versucht wird, eine medizinisch-begründete Behandlungsnotwendigkeit über Kontingentkürzungen oder andere Einschränkungen auszuhebeln.

2. Psychotherapie ist eine wissenschaftliche Heilmethode

Ebenso wie die Anerkennung der Gleichwertigkeit von seelischen und körperlichen Erkrankungen (BSG-Urteil von 1964) ist die Anerkennung der Psychotherapie mit ihren nachweisbaren Wirkfaktoren als wissenschaftliche Heilmethode unabdingbar, sowie deren Verfahren, die vom Wissenschaftsrat als wirksam bestätigt wurden.

Die Psychotherapie ist eben nicht nur ein Verfahren, sondern eine therapeutische Behandlung, die verschiedene Verfahren anwendet. Psychotherapie muss endlich als gleichwertig mit anderer fachärztlicher Heilkunde und im Kontext der Medizin verankert werden und darf nicht mehr nur eine Nebenrolle spielen.

3. Schutz des therapeutischen Raums und der therapeutischen Beziehung

Natürlich ist es wie in jeder anderen heilkundlichen Behandlung unabdingbar, dass die Indikationshoheit der psychotherapeutischen Behandlungen in der Hand der oder des jeweilige*n Psychotherapeut*in bleibt.

Daher muss ein Schutz geboten werden, der die Räumlichkeit (Arbeitsplatz), die Kontingente der Behandlung und die Vergütung absichert.

Geschützt werden muss auch die therapeutische Beziehung durch die im Strafgesetzbuch (§ 203 Abs. 1 StGB) geregelte Schweigepflicht der Psychotherapeut*innen, durch das Verschwiegenheitsgebot der Patient*innen und durch den Datenschutz.

Unabdingbar ist der Schutz der nachhaltigen Behandlung im persönlichen Kontakt. Auch wenn in Zeiten von Corona Behandlungen alternativ per Videosprechstunde durchgeführt werden konnten, müssen der „face to face- Kontakt“ und die Präsenzform Goldstandard unserer Profession bleiben. Gerade die Psychotherapie ist als soziale Heilkunde bei Beziehungsstörungen, sozialer Isolation und Stigmatisierung durch die „echte Beziehung“ hochwirksam. Psychotherapie wirkt! Sie reduziert nachweislich die Mortalitätsrate bei Menschen mit psychischen Erkrankungen.

4. Angemessene Vergütung psychotherapeutischer Leistungen

Unabdingbar ist eine angemessene Vergütung therapeutischer Leistungen. Bis heute ist sie im Vergleich zu anderen Facharztgruppen immer noch im unteren Bereich verortet, auch wenn sich in den letzten Jahren die Bezahlung der Richtlinientherapie deutlich verbessert hat. Außerdem muss die extrabudgetäre Vergütung der zeitgebundenen genehmigungspflichtigen und nicht genehmigungspflichtigen psychotherapeutischen Gesprächsleistungen gesetzlich verankert werden. So kann die sowieso schon günstige, aber hochqualifizierte und wirksame psychotherapeutische Arbeit gesichert und dadurch zum notwendigen fairen Gehältervergleich mit anderen Facharztgruppen beigetragen werden.

Auch müssen unsere Patient*innen und wir Behandelnde in der Psychotherapiepraxis vor genereller Herabwürdigung als „nur leichte Fälle“ oder als „Praxen mit nur leichten Fällen“ geschützt werden. Die multimorbiden Patient*innen und oft komplexen und schwierigen Krankheitsverläufe (zum Beispiel bei komplexer PTBS oder chronifizierter Depression) zeugen vom Gegenteil und machen oft über Langzeit-Kontingente hinausgehende Behandlungen notwendig.

Ein sicherer Rahmen ist Grundbedingung für jede Behandlung und für ein sich Einlassen auf den therapeutischen Prozess gerade bei Patient*innen mit schweren psychischen Störungen. Die hoch individuellen Verläufe, Konstellationen und Behandlungen müssen Berücksichtigung finden. Individuell indizierte, angemessen lange und durch eine Vorab-Wirtschaftlichkeitsprüfung gesicherte Kontingente sind deshalb unabdingbar.

5. Sicherung der hohen Qualität der Psychotherapie

Zur Sicherung der Qualität der ambulanten Psychotherapie sind generell qualitativ hochwertige Aus-, Weiter- und Fortbildungen an Universitäten und ausreichend vorhandenen Instituten unabdingbar, außerdem die Verfahrensvielfalt in der Lehre, die sich dann in den Niederlassungen widerspiegelt.

Die kontinuierliche und regelmäßige Teilnahme der Psychotherapeut*innen an Qualitätszirkeln oder Supervision ist der beste Garant für eine gute Qualität.

Nur dort kann über vertraulichen, fachlich-hochwertigen Austausch zwischen Kolleg*innen ein wirksames Qualitätsverbesserungsmanagement psychotherapeutischer Arbeit entstehen. Nur dort gelingt eine kontinuierliche Qualitätssicherung QS, von individueller Fehleraufarbeitung bis zur Fortbildung bezüglich praxisrelevanter berufsrechtlicher und berufspolitischer Neuerungen.

Zur QS mögen auch Interview-Befragungen von Patient*innen sinnvoll sein. Sie sollten jedoch intern erfolgen und keinesfalls auf ein Benchmarking abzielen, das unfaire Ergebnisse zu Ungunsten von Praxen mit vielen schwer-erkrankten Patient*innen hervorbringt. Keinesfalls sollte eine QS mit Sanktionen versehen werden und nie sollte die QS über Abrechnungsziffern erfolgen.

6. Digitalisierung nur mit höchstem Datenschutz

Beim Umgang mit Daten ist die zwingende Beachtung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) unabdingbar, wie das Einhalten der Datensparsamkeit, Zweckbindung und informellen Selbstbestimmung der Patient*innen.

Patient*innen müssen über die Datenhoheit und Risiken aufgeklärt werden. Dies muss auch von Seiten der Psychotherapeut*innen erfolgen, wenn die Digitalisierung in der Medizin und Psychotherapie Vertrauen und generell Fuß fassen soll.

Die Haftungsfragen (geteilte Verantwortung) und die Haftungsentbindung bei Einhalten der IT-Richtlinie muss auch im Gesetzbuch gesichert werden. Sanktionen für nicht an die TI angeschlossene Praxen sind im Sinne der Freiberuflichkeit auch in der Zukunft abzulehnen.

7. Resümee

Die Psychotherapie muss sich trotz beziehungsweise wegen gesellschaftlichen Mehrbedarfs und hohem Versorgungsdruck gegen Eingriffe und Steuerungsversuche der Gesundheitspolitik und anderer Akteure im Gesundheitssystem behaupten. Zunehmend wird sie bezüglich Ökonomisierung, Qualitätssicherung oder anderem auf den Prüfstand gestellt. Unabdingbare Rahmenbedingungen sind als Pfeiler funktionierender Psychotherapie zu verstehen, die außerdem dabei helfen sollen, Psychotherapie mit ihrem Mehrwert als Heilmethode im Gesundheitswesen endgültig zu verankern.